

Mittelpunkt des Ordens und Sitz des Großmeisters; in Syrien regierte jeweils ein mehr oder weniger unabhängiger Statthalter. Unter diesem, dem „Herrn des Gebirges“ (shaikh al-djabal), den man im Abendland den „Alten vom Berge“ nannte, verteidigten die syrischen Assassinen ihre Herrschaft gegen die Kreuzfahrer, aber auch gegen die arabischen Nachbarn, bei denen sie als Ketzer verschrien waren, oft durch Meuchelmorde, die von den fanatischen Mitgliedern des Ordens in blindem Gehorsam ausgeführt wurden. Derartige Vorfälle bestimmten das abenteuerliche Bild, das man sich im mittelalterlichen Europa von den Assassinen machte, ohne etwas Genaueres von der religiösen Lehre und dem geistigen Leben der Sekte zu wissen. Die Herrlichkeit der Assassinen währte nicht lange. Im Jahre 1256 eroberten die Mongolen die Burg Alamūt und töteten den Großmeister. Nicht viel später, in den Jahren 1270—1273, unterwarf der Mamluken-Sultan Baibars die syrischen Assassinen, die übrigens als eigene religiöse Gemeinschaft noch heute in ihrem ehemaligen Herrschaftsgebiet leben.

Doch nach diesen Vorbemerkungen zurück zu unserm Brief! Der Basler Codex F V 6, eine Papierhandschrift aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, enthält ein wahres Sammelsurium von antiken, mittelalterlichen und humanistischen Texten³⁾. Offenbar hat hier ein vielseitig interessierter Mann Auszüge aus Schriften der verschiedensten Autoren angefertigt, ohne daß darin ein System zu erkennen wäre. Über die nähere Umgebung unseres Briefes teilt mir Herr Dr. Liebfreundlicherweise folgendes mit: „Der Brief steht auf fol. 68^v in der elften Lage (fol. 68^r—79^v) der Handschrift, einem vor dem Binden einst in Mittelhöhe quer gefalzten Senio nordfranzösischen Papiers des frühen fünfzehnten Jahrhunderts (Wasserzeichen: Waage, ähnlich Briquet 2416), in den der im ganzen Bande am weitaus häufigsten nachweisbare Schreiber und Benutzer (alle belangvollen Stellen weisen ihn ins zweite Jahrzehnt des fünfzehnten Jahrhunderts und nach Lüttich) das *Itinerarium Syriacum* Petrarca einschrieb; die ersten beiden Blätter (fol. 68^r—69^v) sind als doppeltes Schutzblatt leer gelassen, indes endet der Text (fol. 70^r—79^v) erst auf der letzten Seite der Lage. Die freien Seiten und die Ränder sind mit zahlreichen späteren Einträgen vollgeschrieben, nämlich:

³⁾ Vgl. H. Grundmann, Über die Schriften des Alexander von Roes, DA. 8 (1951) 191 mit Anm. 2; Alexander von Roes. Schriften. Hg. von H. Grundmann und H. Heimpel, MG. Staatsschriften des späteren MA. 1, 1 (1958) 82 f.